

Das Kreisgericht Leipzig-Süd führte ein Strafverfahren gegen zwei Betriebsangehörige eines Kraftwerkes durch, die einem Arbeitskollegen Waschbenzin in die Tasche geschüttet und dadurch fahrlässig bei ihm schwere Verbrennungen verursacht hatten, die einen längeren Krankenhausaufenthalt notwendig machten. Beide Angeklagten wurden zu je sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Zur Verhandlung waren Vertreter des Betriebes, der BPO, der BGL und ein Schöffe des Betriebes geladen. Nach der Hauptverhandlung äußerten einige Betriebsangehörige im Beisein der Angeklagten, wobei sie diesen auf die Schulter klopfen, sie seien mit dem Urteil nicht einverstanden, da die Angeklagten dem Betrieb zwar sechs Wochen Arbeitsausfall verursacht hätten, durch das Urteil aber ein Arbeitsausfall, von einem Jahr entstehe. Einige Tage nach der Hauptverhandlung erfolgte eine Eingabe der Werkleitung und der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes an den Staatsanwalt des Bezirks mit dem Ziel, dem Betrieb die Arbeitskräfte zu erhalten. Die Eingabe ließ das allgemeine Verhalten der Verurteilten in einem günstigeren Licht erscheinen,

als dies nach der ursprünglichen Beurteilung angenommen werden mußte. Dies ein Beispiel zeigt deutlich, wie eine wirksame gesellschaftliche Erziehung nicht erreicht werden kann.

Um zu erreichen, daß sich alle Richter ernsthafte Gedanken über die in der einzelnen Strafsache zu treffenden Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung machen, hat die Justizverwaltungsstelle angeordnet, daß jeder Akte ein Einlageblatt beigefügt wird, auf dem der Richter die von ihm getroffenen Maßnahmen festhält. Dieses Einlageblatt wird dem Urteil, das zur Sammlung kommt, beigeheftet. Dadurch wird gleichzeitig erreicht, daß die Justizverwaltungsstelle eine wirksame Kontrolle durchführen kann. Jeder Richter muß auch wissen, welche Schöffenkollektivs von seinen Kollegen betreut werden. Nur dann kann er sie über den Ausgang eines Strafverfahrens informieren und erreichen, daß diese Richter ihrerseits das Schöffenkollektiv anleiten.

WALTER SCHOSTOK, Hauptinstrukteur  
bei der Justizverwaltungsstelle des Bezirks Leipzig

## Rechtssprechung

### Strafrecht

§ 29 StGB i. d. F. des § 10 StEG; § 5 der 1. DB zum StEG.

1. Die gemäß § 29 StGB i. d. F. des § 10 StEG mögliche Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe setzt voraus, daß sich das böswillige Verhalten des Verurteilten auf die Vollstreckung der Geldstrafe bezogen und deren fruchtlosen Ausgang bzw. die Unmöglichkeit der Einleitung der Vollstreckung bewirkt haben muß.

Allein die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Verurteilten rechtfertigt nicht die Annahme eines böswilligen Verhaltens und eine Entscheidung nach § 29 StGB, selbst wenn er zur Zahlung der Geldstrafe in der Lage gewesen wäre.

2. Nach der Umwandlung der Geldstrafe sind bei Bemessung der Gefängnisstrafe unter Beachtung der sich aus § 29 Abs. 2 StGB ergebenden Höchstgrenzen die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung — die Gesellschaftsgefährlichkeit der begangenen Tat, wegen der die Geldstrafe verhängt worden ist — zu berücksichtigen.

3. Entspricht der Antrag des Staatsanwalts auf Umwandlung einer Geldstrafe in eine Gefängnisstrafe nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 der 1. DB zum StEG, so ist das Gericht verpflichtet, entweder von dem Staatsanwalt eine entsprechende Ergänzung des Antrags zu fordern oder aber von der dem Gericht nach § 5 Abs. 2 gegebenen Möglichkeit, den Verurteilten vor Beschlusfassung zu hören, Gebrauch zu machen.

OG, Urt. vom 14. April 1959 - 3 Zst III 12/59.

Durch Urteil des Kreisgerichts E. ist die Friseurin H. wegen fortgesetzten Betrugs zum Nachteil persönlichen Eigentums (dm Rückfall) zu zwei Jahren Zuchthaus und 500 DM Geldstrafe verurteilt worden. Von der Geldstrafe bezahlte die Verurteilte, als sie am 1. Januar 1958 nach Verbüßung der Strafe entlassen wurde, von ihrem Verdienst im Strafvollzug 100 DM. Die restlichen 400 DM sollte sie ab 15. April 1958 in monatlichen Raten von 20 DM entrichten. Sie kam dieser Verpflichtung jedoch nicht nach; Aufforderungen zur Zahlung ließ sie unbeachtet. Die Strafvollzugsbehörde regte deshalb bei dem Staatsanwalt des Kreises die Umwandlung der restlichen Geldstrafe in eine Gefängnisstrafe an. Der Staatsanwalt entsprach dieser Anregung und stellte am 6. Oktober 1958 beim Kreisgericht einen entsprechenden Antrag. Diesem Antrag gab das Kreisgericht statt und erließ am 10. Oktober 1958 einen Beschluß, mit dem es die restliche Geldstrafe aus dem Urteil des Kreisgerichts E vom 25. Januar 1956 gem. § 29 StGB i. d. F. des § 10 StEG in eine Gefängnisstrafe von 80 Tagen umwandelte.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Beschlusses beantragt. Dem Antrag war stattzugeben.

Aus den Gründen:

Die gem. § 29 StGB in der Fassung des § 10 StEG mögliche Umwandlung einer Geldstrafe in eine Frei-

heitsstrafe setzt voraus, daß die zwangsweise Beitreibung der Geldstrafe nicht möglich ist, weil sich der Verurteilte böswillig seiner Zahlungsverpflichtung entzieht. Objektives Erfordernis ist also, daß sich das böswillige Verhalten des Verurteilten auf die Vollstreckung der Geldstrafe bezogen und deren fruchtlosen Ausgang bzw. die Unmöglichkeit der Einleitung der Vollstreckung bewirkt haben muß. Ein derartig böswilliges Verhalten ist dann gegeben, wenn der Verurteilte wirtschaftlich in der Lage war, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, dies jedoch nicht getan und darüber hinaus die zwangsweise Beitreibung der Geldstrafe dadurch bewußt vereitelt hat, daß er z. B. pfändbare Vermögenswerte beiseite geschafft, ein niedrigeres, nicht pfändbares Einkommen oder Unterhaltsverpflichtungen vorgetäuscht oder aber — sei es in Erwartung einer bevorstehenden oder bereits eingeleiteten Lohnpfändung — sein Arbeitsverhältnis aufgegeben, seinen Arbeitsplatz gewechselt oder ihm gebotene und zumutbare Arbeitsmöglichkeiten nicht genutzt hat. Daraus ergibt sich, daß allein die Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Verurteilten nicht die Annahme eines böswilligen Verhaltens und eine Entscheidung gem. § 29 StGB rechtfertigt, selbst wenn er zur Zahlung der Geldstrafe in der Lage gewesen wäre. Diese strengen gesetzlichen Anforderungen des § 29 StGB liegen darin begründet, daß in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik durch die Neufassung des § 29 StGB die generelle und mechanische Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen, die sich ausschließlich gegen die von der Bourgeoisie ausgebeuteten und der Verelendung preisgegebenen Angehörigen der Arbeiterklasse richtete, beseitigt worden ist. Die Umwandlung ist jetzt auf die Fälle beschränkt, in denen der Täter die Vollstreckung der Geldstrafe böswillig vereitelt.

Die angefochtene Entscheidung offenbart, daß sowohl das Kreisgericht als auch der Staatsanwalt diese an eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe geknüpften Voraussetzungen nicht beachtet haben. Mit dem Antrag des Staatsanwalts ist dem Kreisgericht lediglich unterbreitet worden, daß die Verurteilte nach ihrer Entlassung aus der Straftat ihrer Verpflichtung zur Zahlung der restlichen Geldstrafe und der ihr gewährten Teilzahlungen von monatlich 20 DM nicht nachgekommen ist, sie auch auf Erinnerungsschreiben nicht geantwortet hat und eine Lohnpfändung nicht durchgeführt worden ist, weil die Verurteilte keiner Arbeit nachgeht. Diesen offensichtlich unzulänglichen Sachverhalt hat das Kreisgericht völlig kritiklos übernommen und ohne sorgfältige Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen seinem Beschluß zugrunde gelegt. Die für eine Entscheidung gem. § 29 StGB maßgebende Feststellung, weshalb die Verurteilte ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen